

Informationen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Grundstückseigentümer müssen regelmäßig prüfen, ob von Bäumen, Büschen oder Sträuchern eine Gefahr ausgehen könnte.

Hindernisse durch überhängende Äste von Bäumen sowie zu breit oder zu hochwachsende Hecken und Sträucher stellen immer wieder, insbesondere während der wachstumsintensiven Zeit, eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Verkehrsraum dar, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen sowie an Geh- und Radwegen. Oft sind auch Verkehrsschilder zugewachsen und werden dadurch übersehen.

In solchen Fällen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, auf denen sich die Pflanzen befinden, in der Verkehrssicherungspflicht und können für eventuelle Unfallschäden durch die unterlassene Verkehrssicherung haftbar gemacht werden (gem. § 823 BGB). Die Gesetzgrundlage ergibt sich aus § 27 Absatz 2 Sächsisches Straßengesetz.

Das sogenannte Lichtraumprofil beträgt über Straßen 4,50 m, über Geh- und Radwegen Radwegen 2,50 m. Neben Straßen und im Anschluss an Rad- und/ oder Gehwege beträgt das Lichtraumprofil 0,50 m. **Das Lichtraumprofil ist stets von Hindernissen freizuhalten.**

Wir erlauben uns den Hinweis, dass wir diese Vorgaben kontrollieren werden. Bei Missachtung einer Aufforderung zum Rückschnitt durch die Gemeinde Oppach können Bußgelder und die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers verhängt werden.

Im eigenen sowie besonders im Interesse aller Verkehrsteilnehmer sind daher private Anpflanzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig und regelmäßig soweit zurückzuschneiden, dass für alle eine ungehinderte und gefahrlose Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums erfolgen kann. Insbesondere in den wachstumsintensiven Monaten sollte ein Rückschnitt regelmäßig erfolgen.

Der sogenannte Form- bzw. Pflegeschnitt bei Hecken und Sträuchern, bei welchem lediglich herauswachsende Äste korrigiert werden, ist ganzjährig erlaubt. Ein richtiger Rückschnitt von Hecken und Sträuchern hingegen ist gesetzlich nur bis Ende Februar und dann erst wieder ab Anfang Oktober eines jeden Jahres aus Gründen des Artenschutzes zugelassen.

Bei Gefahr im Verzug, sprich der Gefährdung der Verkehrssicherheit, ist die Entfernung von Gehölzen in jedem Fall und ganzjährig durchzuführen.

Da Sie liebe Oppacher Bürgerinnen und Bürger sehr aufmerksam sind, können Sie uns jederzeit zu problematischen Sichtverhältnissen informieren.

Kontakt:

Herr Tammer Amtsleiter Bauen und Ordnung



tammer.rathaus@oppach.de und



035872 383-29

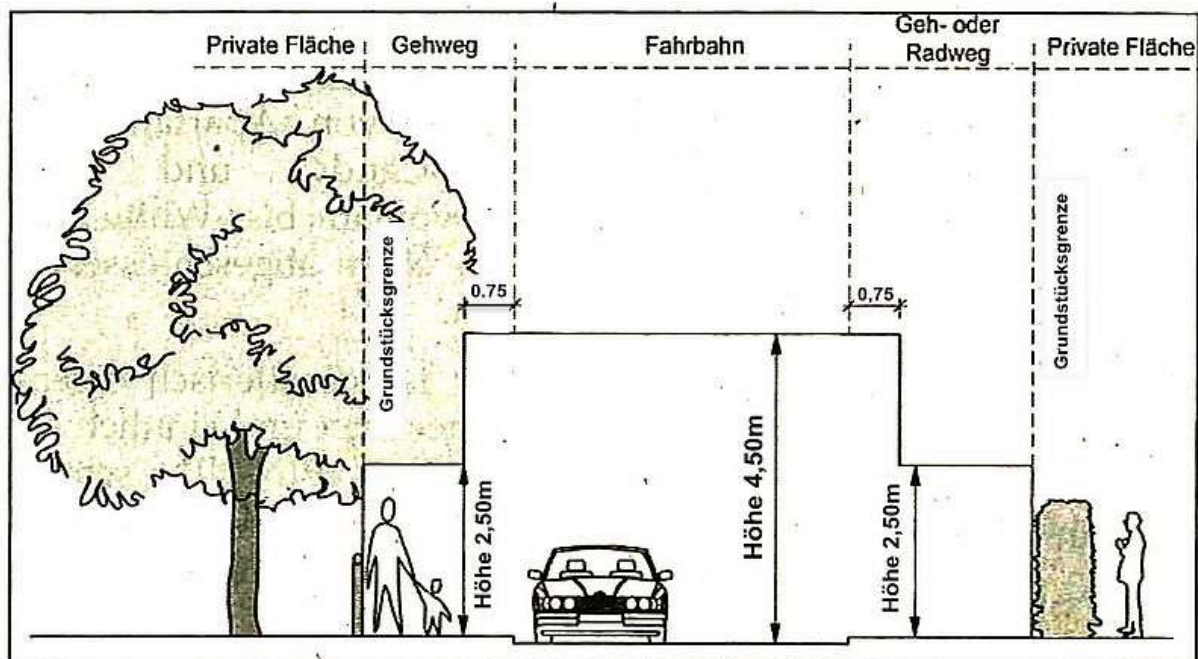
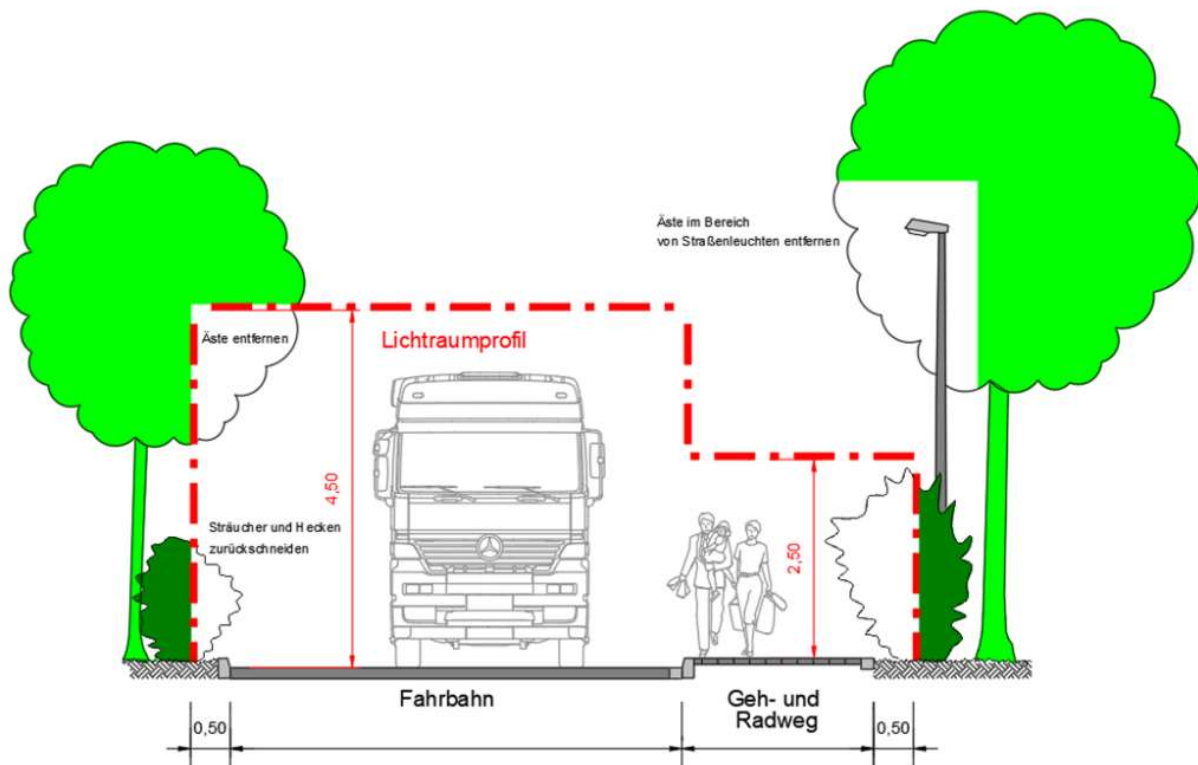
Frau Bergmann Sekretariat



rathaus@oppach.de und



035872 383 11



Tammer
 Amtsleiter Bauen und Ordnung